

**Königreich Preußen**  
**Combinirung derer Rathhäußlichen Collegiorum und**  
**Einrichtung des neuen Magistrats in Berlin usw.**  
**Vom 17. Januar 1709**

**Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1740**  
**bearbeitet von**  
**Hans-Walter Pries**

**Version 1.0**  
**Stand: 8. Januar 2019**

**Horstmar : [HIS-Data](#), 2019**

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

---

## 1709-01-17

Quelle: [Mylius Corpus 1737](#) 5. Th., 1. Abth., IV. Cap., Nr. XVII, Sp. 383

---

383

*Rescript*, von *Combinirung* derer Rathhäußlichen *Collegiorum* und Einrichtung des neuen *Magistrats* in Berlin, Cölln, Friderichs-Werder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt. Vom 17ten *Januarii* 1709.

VOn GOTTes Gnaden, Friderich, König in Preussen, etc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue: Nachdem Wir, wie bereits bekannt ist, die *Combinirung* aller in Unsern hiesigen Residentzien befindlichen

384

Rathhäußlichen *Collegiorum* durch gewisse darzu verordnete *Commissarien* erwegen, und deren Vorschläge, *monita* und Erinnerungen euch *communiciren*, auch Uns eure darauf gebrachte Nothdurfft allerunterthänigst vortragen lassen<sup>a</sup>, so haben Wir

<sup>a</sup> Regesten der Urkunden zur Geschichte der Stadt Berlin, Berlin 2004, Nr. 1512-1515

385

nach reifflicher *Deliberation* der Sachen *resolviret*, und geht Unsere allergnädigste *Intention* dahin, daß

1. Von nun an und hinführo in Unsern hiesigen Residentzien, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- und Friderichs-Stadt, und allen deren Vorstädten, nur ein Stadt-Rath seyn, und von einer gleichen Anzahl, aus beyderseitigen Evangelischen, Reformirten und Lutherischen Religions-Verwandten bestehen, solche *Parität* auch, oder wenigstens eine *Alternation* bey denen übrigen Rathhäußlichen Bedienungen beobachtet werden solle, wozu Wir auf dieses Jahr nachfolgende Personen, benahmentlich Sebastian Friederich Striepe, Joachim Friederich Kornmesser, Ludewig Senning, *Andream Libertum* Müller zu Bürgermeistere, Johann Heinrich Schlüter, und Ludewig Gause, zu *Syndicis*, Werner Thieling zu *Oeconomie-Directorem*, Wilhelm Westarff, zum *Oeconomie-Einnehmer*, und Johann Vollrath Happach, zum *Oeconomie-Controlleur*, Ernst Casimir Wentzlow, Ernst Gottlieb von Bergen, Christian Friederich Müller, Andreas Barth, Balthasar Gottfried Krahmer, Christian Koppen, Siegmund Michaelis, Theodorum Thülmeyer, Salomon Strauch, und Ernst Leberecht Kiesewitter zu Raths-Verwandten, aus Landes-Fürstlicher Hoheit hiemit und Krafft dieses bestätigt, auch wollen und verordnen, daß sie die *Administration* aller vorbenannter Unserer Residentzien, so hinführo sämtlich den Nahmen von Berlin tragen sollen, auf ein Jahr unweigerlich über sich nehmen, des Rathhauses und gemeinem Stadt-Nutzen und Besten

befordern, Schaden und Nachtheil dahingegen verhüten und abwenden, und allen demjenigen ein Genüge leisten sollen, was ihnen ihr Eyd und Pflichte auferlegen.

2. Nächstdem soll, der bißherigen *Observantz* nach, alle Jahre Unsere *Confirmation* eingeholet, und die sonst gewöhnliche Versetzung zum ewigen Andencken hinführo allezeit der 18. *hujus*, als den Tag Unserer Crönung, vorgenommen werden.

3. Und ob Uns zwar bekannt ist, daß die Stadt Berlin in einen und andern, zumahlen aber in Zusammenkünfften einige *Praerogativen* gehabt; So wollen Wir dennoch selbige hiemit und Krafft dieses aufgehoben, und aus denen sämtlichen Residentzien ein *Corpus formiret*, auch verordnet haben, daß der von Uns neu gesetzte *Magistrat* seine Zusammenkunfft auf dem Rathhause allhier in Cölln haben solle, anerwogen selbiges nicht allein in der Mitte der übrigen Städte, sondern auch bey Unserm Residentz-Schloß gelegen ist.

4. Dem *Magistrat* bleibt nach wie vor die *Administration*, *Respicirung* und Verwaltung in *Justitz- Policey- Kirchen- Schul- Hospital-* und allen denen Sachen, so wie sie solche vorhin gehabt, und durch *speciale* Verordnungen nicht geändert, oder zumahlen in *Policey-*Sachen mit und nebst Dero Hof- und Steuer-Rath Grohmann, zu *respiciren*, oder diesem allein zu beobachten aufgetragen worden.

5. Und damit der *Magistrat* desto mehr Autorität haben möge, so wollen Wir, daß die Bürger-

386

meister *immediate* vor Unsern *Commissariats- Steuer- Jagd- Marinen-* und *Titular-Rathen*, die *Cämmerer* und *Raths-Verwandten* aber, *immediate* vor denen *Geheimen Krieges- und Lehns-Catzellisten* den Rang haben sollen. Sonsten hat der von Uns neu-*confirmirte Magistrat*, was ein jedes *Membrum* von ihnen insbesondere *respiciren* und dessen Amt seyn solle, biß zu Unserer allergnädigsten *Approbation* und *Confirmation* unter sich zu *reguliren* und einzurichten, die vorige *Raths-Personen*, so oft und viel es nöthig, mit zu zu ziehen, und von demjenigen worüber sie sich nicht vereinigen, oder weshalb sonsten Schwürigkeiten entstehen möchten, zu Unserer allergnädigsten *Decision* allerunterthänigsten Bericht abzustatten, damit alles in eine ordentliche Verfassung gebracht werden möge.

6. Gestalt Wir dann zu mehrerer *Facilitirung* des Wercks allergnädigst *resolviret*, daß ausser dem von Uns *confirmirten Magistrat* alle diejenige, welche bey einem oder andern Rathhause in Diensten sich finden, und würckliche *Salaria*, oder Gehalt geniessen, beybehalten und ihnen ihre *Salaria* nebst allen vorhin gehabtten *Immunitäten* und Freyheiten *ad dies vitae* verbleiben, sie aber dahingegen auch

schuldig und gehalten seyn sollen, zu Rathhause, zumahlen auf Erfordern des neuen *Magistrats*, mit zu erscheinen, selbigen mit Rath und That zu *assistiren*, und einige Verrichtungen mit zu übernehmen, und zwar bey Verlust sothaner Freyheiten und ihres Gehalts, insbesondere aber hat der neue *Magistrat* nicht allein bey Verfertigung der Brodt- und Fleisch-*Taxe*, wie ingleichen, was die *regulirung* der *Victualien* und dergleichen *Policey*-Sachen anlanget, Unsern Küch-Meister Meyer, mit zu zu ziehen, und ihm solches aufzutragen, sondern auch, wann etwas auf dem Friederichswerder, der Friederichs- und Dorotheen-Stadt veranlasset wird, vorhero jedesmahl mit denen daseibst gewesenen Raths-*Membris* daraus zu *communiciren* und sie darüber zu vernehmen, damit Unordnung verhütet und alles denen dortigen Verfassungen gemäß eingerichtet werden möge.

7. Dafern jemand von denen Personen aus dem alten Rath abgeheth, soll dessen Besoldung nach verflossenen Gnaden Jahr, als weshalb es bey der bisherigen *observantz* verbleibet, dem neuen *Magistrat* zwar *accresciren*, Uns aber jedesmahl vorher davon, wie imgleichen, welchergestalt die Einnahmen des Rathhauses vermehret und die Besoldungen dadurch verbessert werden können, allerunterthänigster Bericht abgestattet, und Unsere allergnädigste Verordnung darüber eingeholet werden. Gestalt denn damit Wir darunter eine desto bessere Einrichtung machen mögen, ihr Uns eine *accurate designation* von denen Einkünfften aller Residentzien, und was ein jeder für Besoldung hat, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieses allerunterthänigst einsenden.

8. Im übrigen halten Wir dafür, daß bey diesem neuen Raths-*Collegio* ein *Secretarius*, ein *Registrator*, und ein *Copiist*, die Nothdurfft zu bestellen, *sufficient* seyn werden, und haben dannenhero Johann Friedrich Stucken zum *Secretario*, Johann Christian von Bergen, zum *Registra-*

387

*tozem*, und - - - zum *Copiisten* allergnädigst *denominiret*.

Solte aber hiernächst sich äussern, daß durch sie die Arbeit nicht allein bestellet werden könnte, so wollen Wir so dann dem Befinden nach Uns deshalb ferner erklären.

9. Schließlich lassen Wir ein neues *Sigillum* verfertigen, dessen sich der neue *confirmirte Magistrat* hinführo zu bedienen haben wird.

10. Dafern auch einige Sachen zwischen Teutschen und Frantzosen, oder von solcher Bewandniß, daß jemand von der Frantzösischen *Nation* dabey mit nöthig wäre, vorkommen möchten; So habt ihr in solchen fällen Unsern Hoff- und *Legations*-Rath, auch Frantzösischen Ober-Richter, *Ancillon*, mit zu zu ziehen, welcher Unserer, an ihn des-

halb ergangenen Verordnung zufolge, auf euer Erfordern sich bey euch einfinden wird.

11. Wie nun vorgesetztermassen, so viel die Umstände der Sachen leiden wollen, dem Rathhäußlichen Wesen *prospiciret* worden, also erfordert die Nothdurfft, daß nicht weniger Vorsorge für das *Justitz-*Wesen, als woran der gemeinen Bürgerschafft am meisten gelegen ist, Sorge getragen werde, und halten Wir dafür, daß vorerst die in jeder Stadt bestellte Richter zu lassen, und dahin anzuweisen seyn, ihr Amt und Verrichtung, nach wie vor, zu versehen, und die *causas levioris momenti et celerrimae expeditionis* zu schlichten, die übrige-

388

gen aber, so denen ordentlichen Gerichten zukommen, an selbige zu verweisen seyn, von welchem es, der *Appellation* halber, nach der bisherigen *observantz* gehalten wird.

12. Zu denen Stadt-Gerichten in allen Residentzien aber, haben Wir nachfolgende Personen benennet und zu *introduciren* verordnet: Ludewig Sennig, Matthäum Simonis, Johann Andream Schultesium, Johann Philipp Walschmidt, Ernst Casimir Wentzlow, Ernst Hermann Wippermann, Johann Moritz, Christian Müller, Jacob Höppner, Christian Vögelchen, Gabriel Ludolff Majus, und Andreas Altendorff, welchemnach Wir Uns dann zu ihnen sambt und anders versehen, daß sie die ihnen hierdurch angetragene Ämter und Verrichtungen willig und gerne über sich nehmen, Unsere zum Flor, Aufnehmen und Wachsthum Unserer alhiesigen Residentzien abzielende *intention*, so viel an ihnen ist, befördern helfen, und Uns dadurch Gelegenheit gegeben werden, sie allerseits Unsere Huld und Gnade verspühren zu lassen, mit welcher Wir euch wohl zugethan verbleiben. Gegeben Cölln an der Spree, den 17. *Januarii* 1709.

**Friderich.**

v. Wartenberg.

An die *Magistraete* in hiesigen Residentzien, *confirmatio* des neuen *Magistrats* in Berlin.

---

## Quelle

Mylius Corpus 1737

Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich preußische und chur-fürstlich Brandenburgische in der Chur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. : Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen etc. ad annum 1736. inclusivè / ... colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. - Berlin und Halle : Waysenhaus, 1737-1751

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

HIS-Data 5292: Combinirung Berlin 1709

Betrifft: [HIS-Data 1317](#): Berlin (1244)

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strausschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

*Antiqua kursiv* in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Die Marginalien entsprechen der Vorlage.